

Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der neuen Grundsteuer nach dem Bundesmodell erhalten weitere Nahrung. Der Bundesfinanzhof gewährte den Klägern in zwei Verfahren die so genannte Aussetzung der Vollziehung. Steuerpflichtige müssten im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Fraglich bleibt, was das für die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts bedeutet.

Lesen Sie mehr auf Seite 2

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Zweifel an neuer Grundsteuer

Das Bundesmodell vor Gericht

Seite 2

Energiepreispauschale

Steuerbarer Arbeitslohn?

E-Rechnung ab 2025

Hinweise für Unternehmen

Seite 3

Zugangsvermutung

Aus drei mach vier Tage

Pfändbare Arbeitseinkommen

Freigrenzen zum 1. Juli erhöht

Seite 4

Energetische Sanierung

Ratenzahlung ohne Steuerbonus

Doppelte Haushaltsführung

Hypothetische Fahrzeit irrelevant

Seite 5

Fremdwährungsgeschäfte

Banken machen Meldung

Seite 6

Vorläufigkeitsvermerk

Nur eine günstige Änderung

Seite 7

Rücklage für Pensionszusage

Zu früh in den Ruhestand?

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

ENTWURF ZUM JAHRESSTEUERGESETZ 2024

Steuerliche Verbesserungen geplant

Aufgrund aktueller Erfordernisse, neuer EU-Vorgaben oder auch Gerichtsurteile ergibt sich regelmäßiger Anpassungsbedarf im Steuerrecht. Diesen setzt die Bundesregierung derzeit mit dem Jahressteuergesetz 2024 um. Dabei handelt es sich um ein typisches „Artikelgesetz“. Mit etwa 130 Einzelmaßnahmen quer durch das Steuerrecht ändert es eine Vielzahl von Gesetzen.

Wir geben einen Überblick zu den wichtigsten geplanten Änderungen:

⇒ **Wohngemeinnützigkeit:** Künftig werden Vermieter gemeinnützig und damit steuerlich entlastet, wenn sie dauerhaft vergünstigten Wohnraum zur Verfügung stellen. Mit der Einführung dieser Wohngemeinnützigkeit will die Bundesregierung bezahlbares Wohnen unterstützen.

⇒ **Steuerbefreiung für kleine Photovoltaik-Anlagen:** Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Photovoltaik-(PV-)Anlage können bis zu einer bestimmten Leistungsgrenze steuerfrei bleiben (gemäß § 3 Nr. 72 EStG). Mit dem Jahressteuergesetz soll die für die Anwendung der Steuerbefreiung zulässige Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit

erhöht werden. Außerdem stellt die Änderung klar, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbe-, aber ohne Wohneinheiten PV-Anlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind. Zugleich gibt es

die Klarstellung, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

⇒ **Mobilitätsbudgets:** Arbeitgeber sollen ihren Arbeitnehmern künftig Mobilitätsbudgets gewähren können. Die Arbeitnehmer dürfen ein solches Budget privat für Mobilitätsleistungen nutzen. Dabei handelt es sich um zusätzlich zum Arbeitslohn zur Verfügung gestellte Guthaben, die der Arbeitgeber pauschal mit 25 Prozent versteuert. Die Möglichkeit der Pauschalbesteuerung gilt für einen Betrag von maximal 2.400 Euro pro Jahr. Für die Beschäftigten fallen keine Steuern an.

⇒ **Geldwerte Vorteile aus Vermögensbeteiligungen („Konzernklausel“):** Der Anwendungsbereich der aufgeschobenen Besteuerung (gemäß § 19a EStG) der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen (Aktien,



Foto: Marco2811 / Adobe Stock

GmbH-Anteile etc.) wird auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen erweitert. Künftig können die geldwerten Vorteile nicht nur aufgeschoben besteuert werden, wenn Anteile am Unternehmen des Arbeitgebers überlassen werden, sondern auch, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden.

⇒ **Bonuszahlungen:** Gesetzliche Krankenkassen dürfen für gesundheitsbewusstes Verhalten Bonuszahlungen leisten. Diese bleiben nun dauerhaft bis zu 150 Euro steuerfrei.

Entwurf muss durch Bundestag und Bundesrat

Der Regierungsentwurf muss noch von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Erfahrungsgemäß dürften sich im parlamentarischen Prozess noch einige Änderungen ergeben. ■

BEWERTUNGSREGELUNGEN KÖNNEN ZU ERHEBLICHEN WERTSTEIGERUNGEN FÜHREN

Weitere Zweifel an der neuen Grundsteuer

Die neue Grundsteuer nach dem Bundesmodell bleibt umstritten. Der Bundesfinanzhof gewährte den Klägern in zwei Verfahren die so genannte Aussetzung der Vollziehung – was das bedeutet.

Die Zweifel an der Rechtmäßigkeit der neuen Grundsteuer nach dem Bundesmodell erhalten weitere Nahrung. Der Bundesfinanzhof hat den Klägern in zwei Verfahren die so genannte Aussetzung der Vollziehung gewährt. Das ist allerdings noch keine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts.

Steuerpflichtige müssen im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Das hat der Bundesfinanzhof zu den Regelungen des neuen Grundsteuer- und Bewertungsrechts entschieden (BFH, Beschlüsse vom 27. Mai 2024, Az. II B 78/23 [AdV] und Az. II B 79/23 [AdV]).

Es handelte sich genau genommen um Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz. In beiden Streitfällen hatten die Kläger beim Finanzgericht erfolgreich beantragt, die Grundsteuerwertfeststellungen für ihre Wohnimmobilien von der Vollziehung auszusetzen (*wir berichteten*). Die angefochtenen Bescheide waren auf der Grundlage der Neuregelung des Grundsteuer- und Bewertungsrechts nach dem so genannten Bundesmodell ergangen.

Das Bundesmodell gilt in mehreren Bundesländern

Das Bundesmodell findet in mehreren Bundesländern Anwendung. Danach wird die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer, die ab dem 1. Januar 2025 von den Gemeinden erhoben wird, durch Feststellung des Grundsteuerwerts auf den 1. Januar 2022 als einheitlichen Hauptfeststellungsstichtag ermittelt. Die für die Feststellung des Grundsteuerwerts maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften enthalten nach der gesetzgeberischen Konzeption aus Gründen der Automatisierung und Bewältigung der Neubewertung von über 36 Millionen wirtschaftlichen Einheiten eine Vielzahl von Typisierungen und Pauschalierungen.

Erfolgreiche Beschwerde des Finanzamts gegen das Urteil des Finanzgerichts

Bereits das zuvor mit den Fällen befasste Finanzgericht hatte ernstliche Zweifel sowohl an der einfachrechtlichen Rechtmäßigkeit der angefochtenen Grundsteuerwertbescheide als auch an der Verfassungsmäßigkeit der zugrundeliegenden Bewertungsvorschriften. Das Finanzgericht gewährte deshalb die beantragte

Aussetzung der Vollziehung. Gegen diese Entscheidung legte das Finanzamt Beschwerde beim Bundesfinanzhof ein. Diese wies das oberste deutsche Finanzgericht nun als unbegründet zurück.

Der BFH bestätigte die Auffassung des Finanzgerichts. Demnach bestehen bereits einfachrechtliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der streitigen Grundsteuerwertfeststellungen in Bezug auf die Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte. Diese Zweifel, so die Finanzrichter, ergäben sich daraus, dass den Steuerpflichtigen bei verfassungskonformer Auslegung der Bewertungsvorschriften die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, bei einer Verletzung des Übermaßverbots einen niedrigeren gemeinen Wert nachzuweisen. Dies gelte selbst dann, wenn der Gesetzgeber einen solchen Nachweis nicht ausdrücklich geregelt habe.

Zwar verfüge der Gesetzgeber gerade in Massenverfahren der vorliegenden Art über einen großen Typisierungs- und Pauschalierungsspielraum. Das Übermaßverbot könne jedoch verletzt sein, wenn sich der festgestellte Grundsteuerwert als erheblich über das normale Maß hinausgehend erweise, betonte der BFH. Dies setze nach der bisherigen Rechtsprechung zu anderen typisierenden Bewertungsvorschriften voraus, dass der festgestellte Wert den nachgewiesenen niedrigeren gemeinen Wert um 40% oder mehr übersteige.

Möglichkeit des Nachweises per Sachverständigengutachten

In beiden Streitfällen kamen die Finanzrichter letztlich zu dem Ergebnis, es sei bei summarischer Prüfung nicht auszuschließen, dass die Antragsteller jeweils aufgrund einzelfallbezogener Besonderheiten den erfolgreichen Nachweis



Foto: Henry Czauderna / Adobe Stock

eines niedrigeren gemeinen Werts ihrer Grundstücke mit der erforderlichen Abweichung zu den festgestellten Grundsteuerwerten führen könnten. Ein solcher Nachweis ist beispielsweise mit einem Sachverständigengutachten möglich.

Wichtig: Eine abschließende Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts ist mit der BFH-Entscheidung nicht verbunden. Da bereits Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden, musste der BFH nämlich gar nicht mehr prüfen, ob die neue Grundsteuer grundsätzlich verfassungsrechtlichen Zweifeln bezüglich der zugrundeliegenden Bewertungsregeln unterliegt.

Verbände setzen nun auf das Bundesverfassungsgericht

Daher sehen der Bund der Steuerzahler und der Eigentümerverband Haus & Grund nun das Bundesverfassungsgericht am Zug. Für beide Verbände bleiben die grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken an der neuen Grundsteuer bestehen. Sowohl die Bodenpreise als auch die Mietpreise, die Grundlage der Besteuerung sein sollen, seien vielerorts fernab jeder Realität und ihre Herleitung nicht nachvollziehbar. Die beiden Verbände wollen deswegen die von ihnen begleiteten Musterverfahren weiter betreiben – und eine zeitnahe Entscheidung aus Karlsruhe anstreben. ■

Fragen und Antworten zur neuen Grundsteuer

Unabhängig von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Die Reform der Grundsteuer befindet sich auf der Zielgeraden. In den vergangenen Wochen und Monaten haben zahlreiche Eigentümer vom Finanzamt den Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwerts und den Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags für ihren Grundbesitz erhalten. Ab 1. Januar 2025 wird die Grundsteuer dann auf Grundlage der neuen Regeln und neuen Hebesätze der Gemeinden erhoben. Wie geht es jetzt weiter? Antworten auf die wichtigsten Fragen gibt das Bundesfinanzministerium auf seiner Internetseite: <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/faq-die-neue-grundsteuer.html>



ARBEITSLOHN ODER STAATLICHE SUBVENTION?

Die Energiepreispauschale ist steuerbar

Die im Jahr 2022 an Arbeitnehmer ausgezahlte Energiepreispauschale gehört zu den steuerbaren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Das entschied das Finanzgericht Münster.

Ein Arbeitnehmer erhielt im Jahr 2022 von seinem Arbeitgeber die Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro ausgezahlt. Das Finanzamt berücksichtigte diese im Einkommensteuerbescheid für 2022 als steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Hiergegen legte der Arbeitnehmer zunächst Einspruch und anschließend Klage ein. Er machte geltend, dass die Energiepreispauschale keine steuerbare Einnahme sei. Es handele sich aus seiner Sicht um eine Subvention des Staates, die in keinem Veranlassungszusammenhang zu seinem Arbeitsverhältnis stehe. Sein Arbeitgeber sei lediglich als Erfüllungsgehilfe für die Auszahlung der Subvention tätig geworden.

Das Finanzgericht Münster wies die Klage ab (FG Münster, Ur-

teil vom 17. April 2024, Az. 14 K 1425/23 E). Der Gesetzgeber habe die Energiepreispauschale in § 119 Abs. 1 Satz 1 EStG konstitutiv den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zugeordnet. Auf einen Veranlassungszusammenhang mit der eigenen Arbeitsleistung komme es daher nicht mehr an, so das Gericht.

Der zugrundeliegende Paragraf sei außerdem verfassungsgemäß. Für die dort geregelte Besteuerung der Energiepreispauschale sei der Bundesgesetzgeber zuständig gewesen, da ihm die Einkommensteuer (teilweise) zufließe (gemäß Art. 105



Foto: Wollfiser / Adobe Stock

Abs. 2 Satz 1 GG). Aus der Verfassung ergebe sich auch nicht, dass der Staat nur das „Markteinkommen“ besteuern dürfe.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen (BFH, Az. VI R 15/24). Das Verfahren wur-

de sowohl von Steuerpflichtigen als auch von der Finanzverwaltung als Musterverfahren angesehen. Bundesweit sind zur Besteuerung der Energiepreispauschale noch tausende Einspruchsverfahren in den Finanzämtern anhängig. ■

ENTWURF DES BMF-SCHREIBENS ZUR E-RECHNUNG AB 2025

Worauf Unternehmen achten müssen

Ab dem 1. Januar 2025 wird eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (also für B2B-Umsätze) verpflichtend (*wir berichteten*). Dazu wird durch § 14 Absatz 1 UStG der Begriff der elektronischen Rechnung neu definiert. Zukünftig liegt eine E-Rechnung nur dann vor, wenn die Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht (§ 14 Absatz 1 Satz 3 UStG). Schon jetzt ist klar, dass die Verpflichtung für fast alle Unternehmen erhebliche Auswirkungen haben wird.

Verbände haben aktuell noch Gelegenheit zur Stellungnahme

Das Bundesfinanzministerium plant, in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder ein Schreiben zu dem Themenkomplex zu veröffentlichen. Darin sollen die Grundsätze zur Anwendung der neuen E-Rechnung dargestellt werden. Aktuell haben die betroffenen

Verbänden noch Gelegenheit zur Stellungnahme. Aufgrund der großen Bedeutung des Themas für die Wirtschaft hat das Ministerium den Entwurf aber bereits zu Informationszwecken allgemein veröffentlicht.

Das Schreiben geht neben der aktuellen Rechtslage und einigen allgemeinen Ausführungen unter anderem auf folgende Punkte näher ein:

- ❑ Rechnungsarten ab dem 1. Januar 2025
- ❑ Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen (und Ausnahmen wie eine Kleinbetragsrechnung)
- ❑ Zulässige Formate einer E-Rechnung
- ❑ Umfang einer E-Rechnung
- ❑ Übermittlung und Empfang von E-Rechnungen
- ❑ Sonstige Rechnungen
- ❑ Verträge als Rechnung
- ❑ Aufbewahrung
- ❑ Übergangsregelungen für Rechnungsaussteller



Foto: Wichtayada / Adobe Stock

Die endgültige Veröffentlichung des BMF-Schreibens ist für den Beginn des IV. Quartals 2024 geplant. Den aktuellen Entwurf gibt es auf der Internetseite des Ministeriums zum Download: <https://kurzlinks.de/einfuehrung-e-rechnung> ■

STEURO-Tipp

In dem Entwurf des BMF-Schreibens wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung keine Übergangsregelung gilt. Er ist somit vom 1. Januar 2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Zudem könnten gerade größere Kunden und Lieferanten darauf drängen, noch vor Ende der gesetzlichen Übergangsfrist auf die E-Rechnung umzusteigen. Daher sollten sich Unternehmen möglichst frühzeitig auf die Umstellung vorbereiten.



Foto: SENTELLO / Adobe Stock

PFÄNDBARE ARBEITSEINKOMMEN

Freigrenzen zum 1. Juli erhöht

Die Freigrenzen für pfändbares Arbeitseinkommen nach § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) wurden zum 1. Juli 2024 insgesamt erhöht. Die entsprechende Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz erschien bereits im Bundesgesetzblatt. Das unpfändbare Einkommen dient zur Sicherung des Existenzminimums und zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen des Schuldners. Die monatlich unpfändbaren Beträge des Nettoeinkommens sind nach § 850c:

- ⇨ ... I 1 ZPO: 1.491,75 Euro (bisher 1.402,28 Euro),

- ⇨ ... II 1 ZPO: 561,43 Euro (bisher 527,76 Euro),
- ⇨ ... II 2 ZPO: 312,78 Euro (bisher 294,02 Euro),
- ⇨ ... III 3 ZPO: 4.573,10 Euro (bisher 4.298,81 Euro).

Die Pfändungsfreigrenzen sollen sicherstellen, dass verschuldete Arbeitnehmer trotz einer Gehaltspfändung noch laufende Kosten wie beispielsweise die Miete, Essen und Strom zahlen können. Der pfändbare Betrag des Nettoeinkommens hängt unter anderem an der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen. ■

INFLATIONS AUSGLEICHSPRÄMIE

Wiederkehrendes Einkommen

Die vom Arbeitgeber gezahlte Inflationsausgleichsprämie (IAP) ist Arbeitseinkommen und als solches pfändbar. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH, Urteil vom 25. April 2024, Az. IX ZB 55/2).

In dem Fall hatte ein Krankenpfleger im Februar 2023 Privatinsolvenz angemeldet. Im Dezember 2022 hatte ihm sein Arbeitgeber die IAP in Höhe von 3.000 Euro ausgezahlt. Mit einem Schreiben aus dem Juni 2023 beantragte er beim Insolvenzgericht, die Unpfändbarkeit der Prämie festzustellen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Unpfändbarkeit war nicht angeordnet

Der BGH bestätigte die Ablehnung. Anders als bei der Ener-

giepreispauschale habe der Gesetzgeber keine Unpfändbarkeit der IAP angeordnet. Die (vom Arbeitgeber freiwillig gewährte) Prämie sei Teil des wiederkehrend zahlbaren Arbeitseinkommens. Als solches könne es nach Maßgabe der § 850a bis § 850i ZPO gepfändet werden. ■

STEURO-Tipp

Bei der Corona-Prämie hat das Bundesarbeitsgericht eine Unpfändbarkeit angenommen (BAG, Urteil vom 25. August 2022, Az. 8 AZR 14/22). Denn dabei habe es sich – zumindest im entschiedenen Fall – um eine unpfändbare Erschwerniszulage gehandelt (nach § 850a Nr. 3 ZPO).

POSTRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZ

Aus drei mach vier Tage

Mit dem von Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG) sollen sich die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Postsektor verbessern. Eine Folge ist bereits absehbar: Die Postzustellung wird länger dauern. Denn die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen werden verlängert.



Foto: brudertack99 / Adobe Stock

Zugangsvermutung wurde verlängert

Daher sieht das Gesetz auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten aus verschiedenen Rechtsbereichen vor. Um die Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten (nach § 122 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2a sowie § 122a Abs. 4 Satz 1 AO) an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzupassen, wird die bisher vorgesehene Dreitagesfrist in eine Viertagesfrist verändert. Damit gelten Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte als am vierten Tag nach deren Aufgabe zur Post

als bekannt gegeben, statt wie bisher nach drei Tagen; beim elektronischen Abruf von Bescheiddaten entsprechend vier Tage nach Bereitstellung der Daten. Für diese Anpassung hatte sich der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) stark gemacht.

Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf nach § 108 Abs. 3 AO – so wie bei der bisherigen Dreitagesfrist – auf den nächsten Werktag. Die Neuregelung ist auf alle Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden. ■

UMSATZBESTEUERUNG FÜR KLEINUNTERNEHMER

Es kommt auf die Prognose an

Unternehmer, deren Umsatz (inklusive Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 Euro betragen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird, sind Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Umsatzsteuergesetzes (UStG). Kleinunternehmer müssen für die von ihnen ausgeführten Umsätze weder Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen noch Umsatzsteueranmeldungen abgeben.

Entscheidender Zeitpunkt: die Aufnahme der Tätigkeit

Für die Anwendbarkeit der Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG ist im Jahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahrs abzustellen. Das stellte das Finanzge-

richt München klar (FG München, Urteil vom 27. Februar 2024, Az. 5 K 1794/22). Dabei ist der relevante Jahresumsatz im „Erstjahr“ der unternehmerischen Tätigkeit grundsätzlich auf Basis der vom Unternehmer prognostizierten Zahlen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit festzustellen.

Keine Rolle spielen dagegen Umstände, die sich erst später im Lauf der unternehmerischen Tätigkeit ergeben haben – zumindest dann nicht, wenn der Umsatzprognose realistische Erwartungen zugrunde lagen. In dem Fall ging es um eine später nachträglich und rückwirkend vereinbarte Vergütung für den Geschäftsführer, aufgrund derer die Umsatzgrenze des § 19 Abs. 1 UStG überschritten wurde. Ursprünglich war eine unentgeltliche Tätigkeit des Geschäftsführers vereinbart worden. ■

ENERGETISCHE SANIERUNG DES EIGENHEIMS

Ratenzahlung nicht steuerbegünstigt

Eigentümer können die Kosten für eine energetische Sanierung ihrer selbst bewohnten Immobilie unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend machen (gemäß § 35c EStG). Was aber passiert, wenn für die Leistung eine Ratenzahlung vereinbart wurde? Mit dieser Frage musste sich jetzt das Finanzgericht München beschäftigen (FG München, Urteil vom 8. Dezember 2023, Az. 8 K 1534/23).

Steuerermäßigung nach § 35c EStG mit klaren Regeln zur Zahlung

In dem Fall ging es um ein Ehepaar, das einen neuen Gasbrennwertheizkessel einbauen ließ. Mit dem Installationsfachunternehmen vereinbarte es eine monatlich gleichbleibende Ratenzahlung über mehrere Jahre. Das Finanzamt lehnte die begehrte Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen ab. Es bezog sich in seiner Begründung auf ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF, Schreiben vom 14. Januar 2021, Gz. IV C 1 – S. 2296-c/20/10004:006). Demnach gilt die energetische Maßnahme dann als abgeschlossen, wenn die Leistung tatsächlich erbracht wurde, die steuerpflichtige Person eine Rechnung erhalten hat und der Rechnungsbetrag auf ein Konto des Leistungserbringers eingezahlt ist (gemäß § 35c Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 EStG). An Letzterem fehle es im Jahr 2021. Erst mit Begleichung der letzten Rate im Jahr 2024 komme eine Steuerermäßigung nach § 35c EStG in Betracht.

Das Ehepaar argumentierte dagegen, dass mit Abschluss der Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Installationsunternehmen eine vollständige Bezahlung der energetischen Maßnahme vorliege. Schließlich handele es sich um ein Darlehen, das als Hingabe eines so genannten Erfüllungssurrogats (ein Tatbestand, der zum Erlöschen einer Schuld führt) zu sehen sei.

Die Klage des Ehepaars hatte jedoch keinen Erfolg. Entgegen der Rechtsauffassung der Kläger liege in der Vereinbarung des Ratenzahlungs geschäfts keine Zahlung des restlichen Werklohns

in Form einer Novation (Schuldumwandlung) vor, so das FG München. Daher konnte im Streitjahr nicht von einer Gesamtzahlung ausgegangen werden. Grundsätzlich finden Ausgaben im Steuerrecht erst in dem Kalenderjahr Berücksichtigung, in dem diese vom Steuerpflichtigen geleistet worden sind (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Auch die bereits geleisteten Raten konnte das Ehepaar nicht geltend machen. Um die Steuerermäßigung für die gesamten Aufwendungen zu garantieren, müsse von einem Abschluss der energetischen Maßnahme erst mit vollständiger Bezahlung an den Leistungserbringer ausgegangen werden. Daher könne die Steuerermäßigung für den Einbau des Heizkessels erst nach Begleichung sämtlicher Raten im Jahr 2024 in den Jahren 2024 bis 2026 mit dem im Gesetz angegebenen Prozentsatz als Steuerermäßigung berücksichtigt werden.

„Ermäßigungsvolumen“ wird in spätere Kalenderjahre verlegt

Das Gericht betonte: Den Klägern entgehe bei der Ratenzahlung kein „Ermäßigungsvolumen“, es werde lediglich in spätere Kalenderjahre verlegt. Davon wollte sich das Ehepaar aber nicht trösten lassen. Es legte Revision beim Bundesfinanzhof ein (BFH, Az. IX R 31/23), um die Frage zu klären, ob ein Abschluss der energetischen Maßnahmen im Sinne des § 35c EStG bereits mit der ausgeführten Erneuerung der Heizungsanlage oder erst mit der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags vorliegt. ■

STEURO-Tipp

Eine Alternative zur Ratenzahlung könnte eine Darlehensvereinbarung mit dem leistenden Unternehmen sein. Eine weitere Möglichkeit stellt die Fremdfinanzierung über einen Bankkredit dar. Ob sich das lohnt und worauf dabei zu achten ist, können Sanierer mit ihrem Steuerberater besprechen.

ARBEITNEHMER BEKAMEN EIN RÜCKKEHRRECHT EINGERÄUMT

Abfindung ohne Steuerermäßigung

Wenn in einem Unternehmen grundlegende Umstrukturierungen wie eine Ausgliederung anstehen, wird mit den Beschäftigten oft eine Abfindung vereinbart. Als außerordentliche Einkünfte kann diese dann ermäßigt besteuert werden (gemäß §§ 24, 34 EStG). Eine Steuerermäßigung kommt nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzgerichts aber nicht in Frage, wenn den Arbeitnehmern ein Rückkehrrecht zum früheren Arbeitgeber eingeräumt wird und diese

ihr Recht auch nutzen (Niedersächsisches FG, Urteile vom 15. Februar 2024, Az. 2 K 52/23, Az. 2 K 72/23 [Az. beim BFH IX B 34/24, IX B 37/24]; Az. 2 K 55/23, Az. 2 K 71/23 [Az. beim BFH IX B 36/24, IX B 38/24]). Die fehlende Beendigung des Einkünfteerzielungstatbestands steht der Annahme außerordentlicher Einkünfte und damit einer ermäßigten Besteuerung entgegen. Letztendlich muss aber noch der Bundesfinanzhof über die Revision in dem Fall entscheiden. ■

DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG

Hypothetische Fahrzeit irrelevant

Eine Fahrzeit von etwa einer Stunde zwischen Hauptwohnung und Tätigkeitsstätte rechtfertigt nicht die Geltendmachung der Kosten einer doppelten Haushaltsführung. Das stellte das Finanzgericht Münster klar (FG Münster, Urteil vom 6. Februar 2024, Az. 1 K 1448/22 E).

Geklagt hatten Eheleute mit einem gemeinsamen Hausstand. Er lag etwa 30 Kilometer entfernt von der Arbeitsstätte des Ehemanns. Dieser mietete eine Zweitwohnung in etwa 1 Kilometer Entfernung von der Arbeitsstätte. Das Finanzamt erkannte die geltend gemachten Kosten für eine doppelte Haushaltsführung aber nicht an. Grund dafür war vor allem die geringe Entfernung zwischen dem Hauptwohnsitz und der Arbeitsstätte. Es sei dem Ehemann durchaus zuzumuten, diese Strecke arbeitstäglich mit dem (vorhandenen) Dienstwagen zurückzulegen.

Die Eheleute klagten. Sie verwiesen unter anderem darauf, dass es bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Strecke auf die mögliche Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ankomme. Damit würde die Fahrzeit für die einfache Strecke laut Google-Recherche über zwei Stunden betragen. Dieses Argument genügte dem Finanzgericht nicht.

Interessanter Nebenaspekt: Das Gericht war der Auffassung, dass in den heutigen Zeiten unter Umständen sogar eine 1,5-stündige Fahrzeit als üblich und zumutbar angesehen werden kann. Schließlich würden sich aufgrund des Wohnungsmangels und der gestiegenen Miet- und Kaufpreise für Immobilien die Wohnorte zunehmend aus den Städten heraus ins Umland verlagern. ■



Foto: Kara / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Bei der Einschätzung, ob eine doppelte Haushaltsführung anerkannt werden kann, hilft ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 25. November 2020, Gz. IV C 5-S 2353/19/10011:006). Darin wird aus Vereinfachungsgründen ein unterer Grenzwert von 50 Kilometer Entfernung zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsstätte genannt. Außerdem sei eine Fahrzeit von bis zu einer Stunde zumutbar. Genaueres weiß Ihr Steuerberater!

BANKEN MÜSSEN AB 2025 FREMDWÄHRUNGSGESCHÄFTE AN DAS FINANZAMT MELDEN

Fremdwährungskonten unter der Lupe

Wer mit ausländischen Finanzprodukten – wie zum Beispiel Aktien – handelt, verfügt in der Regel über ein Fremdwährungskonto. Spätestens ab dem nächsten Jahren melden Banken die Vorgänge darauf dem Finanzamt. Denn Fremdwährungsgewinne müssen ordnungsgemäß versteuert werden.

Einkünfte aus Kapitalanlagen – ob nun Aktien, Festgeld oder Zinsen – müssen versteuert werden. Allerdings haben Steuerpflichtige einen Sparer-Pauschbetrag. Dadurch bleiben bis 1.000 Euro (bei Zusammenveranlagung 2.000 Euro) Kapitalerträge im Jahr steuerfrei. Darüber hinaus werden 25 Prozent Abgeltungsteuer fällig. Diese führt das jeweilige Kreditinstitut normalerweise automatisch an das Finanzamt ab. Als Nachweis dient eine Steuerübersicht, zu deren Aufstellung das Kreditinstitut verpflichtet ist. Hierin aufgelistet sind Art und Höhe der Kapitalerträge sowie die einbehaltene Kapitalertragsteuer.

Sind alle Vorgänge in der Steuerübersicht aufgelistet?

Allerdings ist die Auflistung möglicherweise nicht vollständig: Denn wer mit ausländischen Finanzprodukten handelt, verfügt in der Regel über ein Fremdwährungskonto. Die Vorgänge darauf finden sich nicht unbedingt in der Steuerübersicht wieder – das wird sich spätestens ab 2025 ändern. Ab dem nächsten Jahr müssen Banken nämlich Fremdwährungsgeschäfte an das Finanzamt melden. Erfasst davon sind auch normale Alltagszahlungen von verzinsten Fremdwährungskonten.

Die neue Erfassungspflicht der Banken basiert nicht auf einer Gesetzesänderung, sondern auf einer Klarstellung des Bundesfinanzministeriums (BMF, Schreiben vom 19. Mai 2022, Gz. IV C 1 - S 2252/19/10003 :009). Bisher waren Fremdwährungsgeschäfte nur im Rahmen der persönlichen Einkommensteuerpflichten für private Veräußerungsgeschäfte steuerpflichtig (nach Paragraph 23 EStG). Jetzt sind aber auch Währungsgewinne und -verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung einer verzinslichen Kapitalforderung oder eines verzinslichen Fremdwährungskontos als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Das Ministerium hat daher festgelegt, dass Banken beim Ausstellen der Jahressteuerbescheinigungen auch Fremdwährungsgewinne und -verluste aus verzinslichen Fremdwährungskonten berücksichtigen müssen.

Übrigens: Nach dem genannten BMF-Schreiben sollten Banken bereits 2024 die entsprechenden Vorgänge an das Finanzamt melden. Diese Frist war aber zwischenzeitlich noch einmal bis 2025 verlängert worden (BMF, Schreiben vom 11. Juli 2023, Gz. IV C 1 - S 2252/19/10003 :013). Dennoch könnten einige Institute ihrer Meldepflicht bereits in diesem Jahr nachkommen. ■



Foto: vegefox.com / Adobe Stock

STEURO-Tipp

Bislang waren Anleger selbst dafür verantwortlich, Fremdwährungsgeschäfte an das Finanzamt zu melden. Wer hier unehrlich war oder einfach nur in Unkenntnis gehandelt hat, riskiert je nach Sachlage eine Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung. Anleger sollten daher die Vorgänge auf dem Fremdwährungskonto prüfen und schauen, ob und welche Einkünfte dem Finanzamt in den vergangenen Jahren bereits übermittelt wurden. Falls es hier Unregelmäßigkeiten gab, kann die Übermittlung mittels einer so genannten Selbstanzeige nachgeholt werden. Im Zweifel sollte man sich dabei fachliche Hilfe beim Steuerberater holen.

VERSCHIEDENE UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN DER BUNDESLÄNDER

Steuerliche Erleichterungen für Hochwasser-Betroffene

Ende Mai und Anfang Juni verursachten starke Unwetter und Hochwasser in vielen Regionen Deutschlands enorme Schäden. Die betroffenen Bundesländer reagierten darauf mit verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen für die Geschädigten.

Erlasse in Bayern und Baden-Württemberg

So brachten Baden-Württemberg und Bayern nahezu inhaltsgleiche Katastrophenerlasse auf den Weg. Diese beinhalten zahlreiche steuerliche Erleichterungen.

Konkret vorgesehen sind zum Beispiel angepasste Steuervorauszahlungen oder die Stundung von fälligen Einkommen-, Körperschaft- oder Umsatzsteuerbeträgen. In begründeten Fällen ist es außerdem möglich, Vollstreckungen aufzuschieben, ohne dass dafür Säumniszuschläge gezahlt

werden müssen. Die Finanzämter sollen Aufwendungen für die Wiederherstellung beschädigter Betriebsgebäude und beschädigter beweglicher Anlagegüter ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand anerkennen. Gleiches gilt bei vermieteten Wohnimmobilien. Alle Betroffene

können sich direkt an das jeweils zuständige Finanzamt wenden. Darüber hinaus wurden Spenden erleichtert.

Hilfen im Saarland und in Rheinland-Pfalz

Auch im Saarland reagierte die Finanzverwaltung mit einem Erlass. Er beinhaltet ein

Maßnahmenbündel von Steuerstundungen und Zahlungserleichterungen bis hin zu vereinfachten Spendennachweisen und der steuerlichen



Foto: Mailtosap / wikicommons (CC BY-SA)



ÄNDERUNG EINES STEUERBESCHEIDES MIT VORLÄUFIGKEITSVERMERK

Nur zu Gunsten des Steuerzahlers

Manchmal ist ein Steuerbescheid mit einem so genannten Vorläufigkeitsvermerk versehen. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Sachverhalt noch höchstrichterlicher Klärung bedarf. Wenn das Finanzamt den Steuerbescheid danach ändern will, muss es bestimmte Regeln beachten.

Das Finanzamt kann einen Steuerbescheid mit einem so genannten Vorläufigkeitsvermerk versehen. Das bedeutet, dass der Steuerbescheid noch nicht endgültig ist und innerhalb der so genannten Festsetzungsfrist noch geändert werden kann, und zwar sowohl zu Gunsten als auch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen. Ein aktueller Fall vor dem Finanzgericht Köln zeigt aber, dass dem Finanzamt nicht immer eine Wahl bleibt (FG Köln, Urteil vom 12. Juli 2023, Az. 3 K 1356/22). Hier kam es auf die genaue Grundlage des Vorläufigkeitsvermerks an.

Aufwendungen für Studium oder Berufsausbildung

Geklagt hatte eine Frau, die in den Jahren 2009 und 2010 einen Lehrgang als Rettungssanitäterin absolvierte. Der Lehrgang dauerte insgesamt rund drei Monate. Später begann sie ein Medizinstudium, das in den Jahren 2011 bis 2016



zu erheblichen Verlusten führte. Diese Verluste machte sie in ihren Einkommensteuererklärungen für 2015 und 2016 als Werbungskosten steuermindernd geltend. Sie berief sich dabei auf § 9 Abs. 6 EStG, der es Steuerpflichtigen erlaubt, Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium unter bestimmten Voraussetzungen geltend zu machen.

Das Finanzamt erkannte diese Verluste unter einem Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO) zunächst an. Dieser Paragraph regelt insbesondere solche steuer-

lichen Sachverhalte, deren genaue Beurteilung aktuell noch von der Prüfung durch den Bundesfinanzhof (BFH) oder das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) abhängig ist. Im vorliegenden Fall war das deshalb relevant, weil der § 9 Abs. 6 EStG ab 2015 enger gefasst wurde. Demnach muss die Erstausbildung, die Voraussetzung für die Geltendmachung von hieran anschließenden Studienkosten ist, mindestens 12 Monate gedauert haben.

Das Finanzamt lag von Anfang an falsch

Aufgrund dieser Neuregelung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass die Verluste in den Jahren 2015 und 2016 zu Unrecht bei der Klägerin anerkannt worden seien. Es änderte die Einkommensteuerbescheide entsprechend – woraufhin die Steuerpflichtige klagte. Sie argumentierte, das Finanzamt hätte bereits bei ihrer Erstveranlagung zur Einkommensteuer 2015 zu dem Ergebnis kommen müssen, dass die von ihr geltend gemachten Berufsausbildungskosten nicht als Werbungskosten abzugsfähig gewesen seien. Schließlich seien sie im Rahmen eines Erststudiums angefallen. Die zuvor erfolgte Ausbildung zur Rettungssanitäterin habe wegen der kurzen Ausbildungsdauer nicht zur Umqualifizierung in ein Zweitstudium führen können.

Darüber hinaus sei die Möglichkeit eines Vorläufigkeitsvermerks gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO lediglich dazu gedacht, bei einem in der Steuer-Praxis (noch) umstrittenen Sachverhalt – wie seinerzeit etwa beim noch am BVerfG laufenden Musterverfahren zur (Nicht-) Anerkennung von Berufsausbildungskosten bzw. eines Erststudiums – die massenhafte Einlegung von Einsprüchen zu vermeiden. Dagegen diene der Vorläufigkeitsvermerk nicht dazu, bei Anerkennung

von Berufsausbildungskosten und Erststudium als Werbungskosten (oder Betriebsausgaben) im Hinblick auf eine ablehnende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die Bescheide im Nachhinein zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ändern zu können.

Regelung soll allen Seiten eine Entlastung bieten

Das Finanzgericht folgte dieser Argumentation. Der Vorläufigkeitsvermerk habe das Finanzamt nicht berechtigt, eine Änderung der Steuerbescheide zum Nachteil der Klägerin vorzunehmen. Die Regelung berechtige das Finanzamt zwar zu einer vorläufigen Steuerfestsetzung, wenn die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherem Rangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht ist. Dies erspare es den Finanzbehörden, bis zur höchstrichterlichen Klärung des Sachverhalts mit zahlreichen Einsprüchen überhäuft zu werden, habe also eine Entlastungsfunktion.

Ausgehend von dieser Funktion könne die Vorläufigkeitserklärung aber eigentlich nur zu einer für den Steuerpflichtigen günstigen Änderung führen, erklärte das Finanzgericht. Eine Änderung zu Lasten des Steuerpflichtigen sei nicht zulässig. Daher dürfe das Finanzamt die Steuerbescheide 2015 und 2016 nicht mehr ändern.

Allerdings ließ das Finanzgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitfrage beim Bundesfinanzhof zu. Es fehle bislang insbesondere an einer höchstrichterlichen Entscheidung zu der Frage, inwieweit eine nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO angeordnete Vorläufigkeit auch Änderungen zum Nachteil des Steuerpflichtigen gestattet. ■



Absetzbarkeit von Ersatzbeschaffungen. So wird die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung oder die Beseitigung von Schäden am Wohneigentum als steuerlich abzugsfähige außergewöhnliche Belastung anerkannt. Spenden über eingerichtete Sonderkonten können unbürokratisch und verwaltungsvereinfachend per Einzahlungsbeleg dokumentiert werden. Stundungszinsen und steuerliche Vorauszahlungspflichten für Betroffene können reduziert werden. Zudem ergeben sich aus dem Verlust von Buchführungsunterlagen infolge des Hochwassers keine nachteiligen Folgen. Die vom Hochwasser betroffene

Landwirtschaft wird ebenfalls durch Billigkeitsmaßnahmen berücksichtigt.

In Rheinland-Pfalz hatte das Land Hilfen zur finanziellen Unterstützung von betroffenen privaten Haushalten beschlossen. Die Richtlinie ermöglichte es antragsberechtigten Privatpersonen, deren Wohnraum, Hausrat oder Kleidung durch das Unwetter beschädigt wurden, eine Soforthilfe zu beantragen. Die Höhe der Soforthilfe konnte bis zu 1.500 Euro pro Haushalt und bis zu 500 Euro für jede weitere Person im Haushalt betragen, wobei maximal 3.000 Euro gewährt wurden. Allerdings endete die Antragsfrist für diese Hilfen bereits Anfang Juli. ■

PENSIONSZUSAGE FÜR GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

Zu früh in den Ruhestand?

Für betriebliche Pensionszusagen wird in der Regel eine Pensionsrückstellung gebildet. Dafür muss die Pensionszusage aber schriftlich erteilt sein und eindeutige Angaben enthalten, insbesondere zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen (gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG). Der Bundesfinanzhof beschäftigte sich nun mit der Frage, welche Auswirkung eine uneindeutige Regelung in der Pensionszusage hat (BFH, Urteil vom 28. Februar 2024, Az. I R 29/21; veröffentlicht am 6. Juni 2024).

In dem Fall ging es um eine GmbH, deren alleinige Gesellschafter und zugleich Geschäftsführer zwei 1951 und 1953 geborene Männer waren. Die beiden erhielten eine Pensionszusage, die u.a. als Altersgrenze die Vollendung des 65. Lebensjahrs festlegte. Zugleich wurde bestimmt,

dass die Geschäftsführer auch die Möglichkeit haben, zu einem früheren oder einem späteren Zeitpunkt bei Ausscheiden aus der Firma eine Altersrente zu beziehen (jeweils mit Ab- oder Zuschlägen). Der vorzeitige Bezug der Rente sollte jedoch – entsprechend den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung – frühestens nach Vollendung des 60. Lebensjahrs möglich sein.

Das Finanzamt wollte die Pensionsrückstellung auflösen

Im Januar 2010 übertrugen die beiden Männer ihre Geschäftsanteile auf ihre Söhne und legten ihre Ämter als Geschäftsführer nieder. Die Altgesellschafter bezogen seit 2011 bzw. seit 2013 eine vorzeitige Altersrente. Im Rahmen einer für die Jahre 2009 bis 2012 durchgeführten Außenprüfung störte sich der Fachprüfer daran, dass die Altgesellschafter vor Vollendung

des 60. Lebensjahrs aus den Diensten der GmbH ausgeschieden sind. Für diesen Fall ließen die Pensionszusagen nach ihrem Wortlaut keinen vorzeitigen Bezug von Altersrente zu. Aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens sei ein zusagegemäßer Altersrentenbezug erst mit Vollendung des 65. Lebensjahrs zulässig gewesen. Durch die zusagewidrig erfolgten vorzeitigen Rentenzahlungen werde die Veranlassung der Zusagen durch das beherrschende Gesellschaftsverhältnis evident. Bei den Rückstellungszuflüssen der Jahre ab 2009 handele es sich daher ebenso wie bei den monatlichen Rentenzahlungen um verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA). Die betroffenen Pensionsrückstellungen seien aufzulösen.

Gegen diese Auffassung erhob die GmbH Klage. Vor dem zunächst angerufenen Finanzgericht hatte sie damit zunächst keinen



Erfolg. Der Bundesfinanzhof hob das Urteil jedoch auf und verwies die Sache zurück. Denn die Vorinstanz habe die Rechtsfolgen der Uneindeutigkeit der Pensionszusage nicht zutreffend bestimmt.

Fehlt es an einer Eindeutigkeit der Zusage einer Versorgungskomponente, hindere dies nicht eine Rückstellung für die Zusage einer anderen Versorgungskomponente (bei Teilbarkeit der zugesagten Leistungen), so der BFH. Sind daher die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente mit Erreichen der Regelaltersgrenze eindeutig bestimmt, ist hierfür eine Pensionsrückstellung zu bilden, auch wenn die Pensionszusage keine eindeutigen Angaben zu den Voraussetzungen eines vorzeitigen Altersrentenbezugs enthält. ■

TERMINE

Steuerkalender 2024

■ Finanzamt

■ kommunale Steuer

August

12.08. Ende der Abgabefrist

15.08. Ende der Zahlungsschonfrist

■ Lohn- und Kirchensteuer

■ Umsatzsteuer

■ Kapitalertragsteuer

■ 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.08. Ende der Abgabefrist

19.08. Ende der Zahlungsschonfrist

■ Gewerbesteuer

■ Grundsteuer

Mo	5	12	19	26
Di	6	13	20	27
Mi	7	14	21	28
Do	1	8	15	22
Fr	2	9	16	23
Sa	3	10	17	24
So	4	11	18	25

September

10.09. Ende der Abgabefrist

13.09. Ende der Zahlungsschonfrist

■ Lohn- und Kirchensteuer

■ Umsatzsteuer

■ Kapitalertragsteuer

■ 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

■ Einkommensteuer

■ Körperschaftsteuer

Mo	2	9	16	23
Di	3	10	17	24
Mi	4	11	18	25
Do	5	12	19	26
Fr	6	13	20	27
Sa	7	14	21	28
So	1	8	15	22

Oktober

10.10. Ende der Abgabefrist

14.10. Ende der Zahlungsschonfrist

■ Lohn- und Kirchensteuer

■ Umsatzsteuer

■ Kapitalertragsteuer

■ 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo	7	14	21	28
Di	1	8	15	22
Mi	2	9	16	23
Do	3	10	17	24
Fr	4	11	18	25
Sa	5	12	19	26
So	6	13	20	27

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.